



26.10.2011

Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 2 **Anspruch auf Familienzulagen bei unbezahltem Urlaub ab dem 1. Januar 2012**

Änderung der Familienzulagenverordnung (FamZV)

In Artikel 10 FamZV wurden mit Beschluss des Bundesrates vom 26.10.2011 zwei neue Absätze eingefügt. Sie gelten ab 1.1.2012 und lauten folgendermassen:

^{Ibis} Bezieht der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin einen unbezahlten Urlaub, so werden die Familienzulagen nach Antritt des Urlaubs noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.

^{Iter} Nach einem Unterbruch nach Absatz 1 oder 1^{bis} besteht der Anspruch auf Familienzulagen ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird.

Erläuterungen

Artikel 10 Absatz 1^{bis}

Nach Inkrafttreten des FamZG stellte sich die Frage, wie bei einem unbezahlten Urlaub, bei dem das Arbeitsverhältnis fortbesteht, vorgegangen werden muss. Sollen die Familienzulagen weiter ausgerichtet werden oder sollen sie eingestellt werden und (soweit die Voraussetzungen gegeben sind) der andere Elternteil die Familienzulagen beziehen? Die Wegleitung zum Familienzulagengesetz (FamZWL)¹ des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) wurde deshalb auf den 1.1.2010 folgendermassen ergänzt: Bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen oder die Differenzzahlungen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern der Jahreslohn immer noch 6'960 Franken erreicht (Rz. 519.1). Die Frist von drei Monaten ist analog der Regelung bei Krankheit gewählt.

Diese Regelung wurde sowohl von der Praxis wie auch von der Lehre angezweifelt, weil sie einer gesetzlichen Grundlage entbehre, und sie wurde deshalb nicht durchgehend umgesetzt. Das Bundesgericht hat diese Auffassung mit Entscheid vom 23.3.2011 bestätigt.²

Mit der neuen Bestimmung wurde nun in der FamZV die fehlende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Artikel 10 Absatz 1^{ter}

Es handelt sich um eine Präzisierung, welche der heutigen Praxis entspricht.

¹ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:103/lang:deu>

² Bundesgerichtsentscheid 8C_713/2010 vom 23.03.2011, E. 5